

In Durchführung der vorstehenden Anordnungen wurden
in Niederösterreich mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom
20. November 1893, Z. 80371, L.-G. Bl. Nr. 59,

in Oberösterreich mit dem Erlasse des k. k. Statthalters vom 18. November 1893, Z. 17059,
die weiteren Verfügungen getroffen und die Krankenausschiffungs-, sowie die Schiffsrevisionsstationen bestimmt.

Ueber die sanitären Massnahmen, welche bei Cholera-gefahr im Grenzgebiete hinsichtlich des Binnenschiffverkehrs in Anwendung kommen, s. oben Seite 321 u. ff. die internationalen Vereinbarungen.

Hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Pruth sind beim Auftreten gefährlicher Infectionskrankheiten die besonderen Bestimmungen der Convention vom 2. März (18. Februar) 1895, R.-G.-Bl. Nr. 170, massgebend.

Die Vorschriften, welche die Sicherheits- und allgemeine Sanitätspolizei der Schifffahrt auf den einzelnen Binnengewässern betreffen, wurden oben Seite 129 und 130, jene über Desinfection von Schiffsräumen Seite 483 angeführt.

Die in veterinärpolizeilicher Hinsicht für den Binnenschiffverkehrsverkehr in Betracht kommenden Vorschriften s. im Abschnitte „Veterinärwesen“.

C. Seeverkehr.

Die Leitung und Ueberwachung des Hafendienstes, die Regelung und Beaufsichtigung des Seesaniätendienstes in allen seinen Beziehungen fällt in den Wirkungskreis der Seebehörde, welche dem Handelsministerium untersteht. (Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1871, R.-G.-Bl. Nr. 46). Zu den hier in Betracht kommenden besonderen Obliegenheiten der Seebehörde gehören die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues, die Ertheilung der Befugnisse zur Seeschifffahrt, die Fürsorge für Herstellung und Instandhaltung aller zum Seesaniät- und Contumazdienste bestimmten Anstalten, die Handhabung und Ueberwachung aller Gesetze und Vorschriften, welche den Sanitätssdienst zur See betreffen, die Einholung von Nachrichten aus dem Auslande, welche für diesen Dienst von Wichtigkeit sind, die fallweise Anordnung von sanitären Vorkehrungen für die Seeschifffahrt.

Der Seebehörde sind als Aemter die Hafen- und Seesaniätscapitanate, Deputationen, Agentien und Exposituren untergeordnet. Für den rein ärztlichen Dienst werden eigene Aerzte herangezogen, bei der Seebehörde der Seesaniätarzt, bei den untergeordneten Aemtern der ldf. Bezirksarzt und, wo ein solcher im Hafengebiete nicht seinen Sitz hat, ein anderer geeigneter Arzt.

Die Seelazarethe haben die Bestimmung, aus verseuchten Gegenden kommende Personen und Waaren zum Zwecke der Beobachtung der ersteren während einer bestimmten Zeit, zur Desinfection oder anderweitigen sanitären Behandlung ihrer Effecten und der Waaren aufzunehmen. In jedem Lazarethe ist ein Arzt bestellt, welcher zugleich Chirurg sein muss.

a) Allgemeine sanitäre Vorschriften.

Der Capitän oder Schiffsführer ist verpflichtet, sich mit einem Arzneikasten zum Gebrauche und Nutzen der Bordmannschaft zu versehen; ebenso sich zu jedem Preise den für die Fahrt, welche er unternimmt, nöthigen Schiffsproviant zur entsprechenden Verköstigung der Mannschaft zu verschaffen; bezüglich der Qualität und Menge der Nahrung wird nicht so sehr auf die auf Unseren Handelsschiffen allgemein übliche Gewohnheit, als auf die Pacte und besonderen Verträge Rücksicht zu nehmen sein. Die Capitäne und Schiffsführer haben aber darauf zu achten, dass die Menge und Beschaffenheit der Nahrung eine solche sei, dass sie auf die Gesundheit und Arbeitskraft der Schiffsmannschaft keinen nachtheiligen Einfluss nehmen und wird in dieser Beziehung keine Entschuldigung zugelassen werden und ist ein solcher Capitän oder Schiffsführer, ausser zu dem Ersatze in Geld für die mindere Güte und Menge der Schiffskost nach dem Ermessen der Behörde zu bestrafen; so zwar, dass, wenn aus irgend einem zufälligen oder unvorhergesehenen Ereignisse die Schiffskost abginge, wird der Capitän Diejenigen, welche dazu gehörige Gegenstände in ihrem Privateigenthum besitzen sollten, verpflichten können, dieselben gegen einen angemessenen und billigen Preis zum allgemeinen Besten abzutreten; Wir verordnen ferner bei den schwersten Strafen, dass, im Falle der Begegnung mit nationalen Schiffen, diese den für den Bedarf der Fahrt überflüssigen Schiffsproviant gegen einen angemessenen und billigen Preis an diejenigen Schiffe abgeben, welche daran Mangel haben. (Politisches Navigationsedict, Art. II, §. 18.)

**Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom
15. December 1875,**

R.-G.-Bl. Nr. 152.

**Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom
10. October 1894, *)**

R.-G.-Bl. Nr. 195,

betreffend die am Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen.

§. 1. Die im Artikel II, §. 18 des politischen Marinediketes vom 25. April 1774, enthaltene Verpflichtung des Schiffers, einen Medicinalkasten am Bord zu führen, wird auf die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und jene der grossen Küstenfahrt beschränkt.

Die Anschaffung des Arzneikastens obliegt dem Rheder. Für das Vorhandensein desselben am Bord, für dessen Verwahrung und die entsprechende Obsorge ist der Schiffer verantwortlich; ist am Schiffe ein Arzt bestellt, so haftet dieser hiefür in erster Reihe.

§. 2. Die am Bord der Seehandelsschiffe obiger Kategorien zu führenden Arzneikästen sind grosse, mittlere und kleine.

Schiffe, welche bis zu 10 Personen am Bord haben, müssen mit einem Kasten der kleinen, jene mit 11—20 Personen mit einem solchen mittlerer und jene mit mehr als 20 Personen mit dem der grossen Gattung versehen sein.

§. 3. Jeder Kasten hat die in der Anlage verzeichneten Arzneien und sonstigen Gegenstände in vollkommen guter Qualität, sowie in vorgeschriebenem Ausmasse zu enthalten.

Jeder Kasten muss auch ein ärztliches Handbuch über Schiffsarzneikunde und Schiffshygiene und ausserdem eine populäre Instruction über die Anwendung und den Gebrauch der in dem Arzneikasten der Seehandelsschiffe befindlichen Arzneien und Gegenstände enthalten.

§. 4. (III). Der gute Zustand der Arzneimittel und der sonstigen im Arzneikasten enthaltenen Gegenstände wird von Seite der k. k. Hafen- und Seesantitäts-, sowie der k. u. k. Seeconsularämter alle 6 Monate unter Zuziehung eines Ortsarztes (beim k. k. Hafen- und Seesantitätscapitanate in Triest unter Zuziehung des k. k. Seesantitätsarztes) untersucht.

Es bleibt der Wahl des Schiffführers überlassen, ob die Untersuchung des Arzneikastens in den einheimischen wie auch in ausländischen Häfen, in welchen k. und k. Consularämter ihren Sitz haben, an Bord des Schiffes oder aber am Lande stattzufinden hat.

Zu diesem Behufe ist der Arzneikasten mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt entweder den obgenannten Aemtern zu übergeben oder die Untersuchung desselben an Bord unter gleichzeitiger Beiziehung eines Hafen- und Seesantitäts- bzw. Consular-Functionärs vornehmen zu lassen, welche dem Schiffer eine Bestätigung über die erfolgte Untersuchung ausstellen werden.

Dem Schiffer obliegt, bei Vermeidung der im §. 5 dieser Verordnung festgesetzten Strafe, die Pflicht, jede Ueberschreitung der zur Vornahme der Untersuchung bestimmten Frist zu rechtfertigen, wobei jedoch die von einem

*) Mit dieser Verordnung wurde der zweite Absatz des §. 3 und der §. 4 der Verordnung vom Jahre 1875, sowie das Verzeichniss des Inhaltes der Arzneikästen abgeändert und sind die betreffenden neuen Bestimmungen im Texte eingeschaltet.

kgl. ungarischen Hafenamte veranlasste Untersuchung die Amtshandlung der hierseitigen Hafen- und Seesaniitätsämter ersetzt.

Die Kosten der Zuziehung des Ortsarztes fallen im Allgemeinen zu Lasten des Staatsschatzes mit Ausnahme jener Mehrauslagen, welche durch die an Bord vorzunehmende Prüfung des Arzneikastens verursacht werden und die von dem Schiffer zu tragen sind, der die Untersuchung an Bord angesucht hat.

(IV.) Arzneikästen, welche neu beschafft und solche, welche bei der vorgeschriebenen Untersuchung als unvollständig befunden werden, sind sogleich genau in Gemässheit des neuen Verzeichnisses einzurichten.

Untersuchungen, welche vor Erlassung der gegenwärtigen Verordnung stattfanden, werden, sofern der Schiffer deren Vornahme auf glaubwürdige Art darzuthun vermag, bei Berechnung der unter III bestimmten Frist berücksichtigt.

Sechs Monate vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung ab müssen alle Schiffe, auf welche dieselbe Anwendung findet, mit den im neuen Verzeichnisse vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenständen versehen sein.

§. 5. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu Gunsten des Marine-Unterstützungsfonds bestraft.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in Arrest im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage umzuwandeln.

§. 6. Diese Verordnung tritt von 1. Juli 1876 ab in Kraft. Von diesem Tage angefangen haben die aus österreichischen Häfen auslaufenden Schiffe der im §. 1 bezeichneten Kategorien den Bestimmungen dieser Verordnung zu entsprechen.

Die im Auslande befindlichen Schiffe haben dieser Verordnung thunlichst nachzukommen.

Verzeichniss

der Arzneien und Gegenstände, welche in dem Arzneikasten für Seehandelsschiffe enthalten sein müssen.

I. Abtheilung: Für den inneren Gebrauch.

Benennung.	Inhalt: Gramm		
	A	B	C*)
1. Weinstein- (oder Citronen-) Säure	200	300	400
2. Pulverisirter gereinigter Weinstein (Cremor tartari p. p.)	500	1000	2000
3. Doppeltkohlensaures Natron (Bicarbonas Sodae)	200	300	500
4. Balsamum copaivae	40	60	100
5. Gewöhnliche Camille (Chamomilla vulgaris)	100	200	300
6. Einfache Opium-Tinctur (Tinctura opii simplex)	30	50	80
7. Schwefelsaures Chinin (Sulfus chinini) in Einzeldosen à 20 Centigramm, Dosen	60	100	150
8. Ricinusöl in Originalfläschchen von circa 40 Gramm, Fläschchen	12	18	25
9. Rhabarber in Pulver	80	150	200
10. Bittersalz (Sal amarum)	1000	2000	3000
11. Melisengeist	50	75	150

II. Abtheilung: Für den äusserlichen Gebrauch:

12. Reines Jodoform, pulverisirt	15	30	50
13. Carbonsäure, reine (Acidum carbonicum vel phenicum pur.)	300	400	600
14. Ammoniak (Ammonia pura liquida)	20	30	50

*) A kleiner, B mittlerer, C grosser Arzneikasten.

Benennung.	Inhalt: Gramm		
	A	B	C
15. Schwefelsaurer Alaun, pulverisirt	50	80	100
16. Eisenchloridlösung (Ferrum sesquichloratum solutum)	50	100	150
17. Arnica-Tinctur (oder Kampherspiritus)	100	150	250
18. Schwefelsaures Zink in Dosen à 15 Centigramm, Dosen	30	50	60
19. Senfpapier in Päckchen zu 25 Blättern, Päckchen	1	2	3

III. Abtheilung: Andere Gegenstände.

1. Ein Maximal-Thermometer, Celsius (hunderttheilig)	500	Gramm	
2. Bruns'sche Watta	2	4	6
3. Jodoformgaze in Päckchen zu 1 Meter, Päckchen			
4. Heftpflaster, aufgestrichen, in Rollen zu 20 Centimeter Breite und Centimeter Länge	100	150	200
5. Mullbinden, 4—5 Centimeter breit und 4 Meter lang, Stücke	4	6	8
6. Billroth Battist, Quadratmeter.	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1
7. Ein Paar Suspensorien.			
8. 3 Pinsel für Pulverisirungen.			
9. Eine Spiritusmaschine mit dem zugehörigen Weingeistfläschchen und einer Platte für Verdampfungen.			
10. Einige Gansfedern (mit Fabne).			
11. Eine Aderlasslancette.			
12. Eine Scheere.			
13. Eine Zange zur Medicatur (mordente).			
14. Eine Arterienpincette (mit Selbstperre oder Schieber).			
15. Ein Irrigator (System Esmarch) sammt 1·5 Meter langem Schlauch, Hahn, Wundansatz und Darmrohr.			
16. Eine Harnröhrenspritze aus Hartkautschuk (System Sigmund).			
17. Ein Suppen- und ein Kaffeelöffel (aus Horn).			
18. Ein Nelatonkatheter Nr. 8.			
19. Ein Paar Badeschwämme.			
20. Ein nach Grammen graduirtes Gefäß (Mensura) aus Glas oder besser aus Porzellan zum Messen von Flüssigkeiten.			

**Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom
1. September 1883,**

R.-G.-Bl. Nr. 143,

womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern,
erlassen werden.

1. Jedes Schiff, welches Reisende befördert, wird vor der Abreise von der hiezu berufenen Behörde zu dem Zwecke untersucht, um zu erheben, ob dasselbe die zu einer sicheren Schifffahrt und zur entsprechenden Unterbringung und Verpflegung der Personen nothwendigen Gegenstände besitze, und dies so oft als es die genannte Behörde als zweckmässig erachtet. Schiffe, welche Reisende befördern, müssen wie jedes andere Schiff seetüchtig, wasserdicht und mit Allem versehen sein, was zu einer sicheren Schifffahrt nothwendig ist.

5. Reisende dürfen nicht auf mehr als zwei Decks untergebracht werden, nämlich auf dem ersten Deck und auf dem unmittelbar darunter befindlichen Deck (Zwischendeck).

6. Bezüglich der Zahl der Reisenden, welche ein Schiff befördern kann, gelten folgende Bestimmungen:

Sowohl auf Dampfern, als auf Segelschiffen muss jeder Reisende, welcher bestimmt ist auf Deck zu verbleiben, eine von jedem Hindernisse freie Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuss) zu seiner Verfügung haben, und muss der von diesen Reisenden eingenommene Raum durch ein Regenzelt oder auf andere Weise derart geschützt sein, dass die Reisenden so wenig als möglich den Unbilden des Wetters ausgesetzt sind.

Jeder Reisende, welcher im Zwischendeck untergebracht wird, muss auf demselben eine Oberfläche von wenigstens 1·11 Quadratmeter (12 englische Quadratfuss) und einen Raum von wenigstens 2·038 Cubikmeter (72 englische Cubikfuss), wenn das Schiff ein Segler ist und eine Oberfläche von wenigstens 0·84 Quadratmeter (9 englische Quadratfuss) und einen Raum von wenigstens 1·528 Cubikmeter (54 englische Cubikfuss), wenn das Schiff ein Dampfer oder ein Segler mit Auxiliarmaschine ist, zu seiner Verfügung haben.

Ferner muss für jeden Zwischendeck-Reisenden eine Oberfläche von wenigstens 0·37 Quadratmeter (4 englische Quadratfuss) auf Deck verfügbar sein, und dies unabhängig von der für die Deckreisenden bestimmten Oberfläche.

7. Auf Schiffen, welche Reisende befördern, muss dafür gesorgt sein, dass die von den Reisenden eingenommenen Räume genügendes Licht und Ventilation haben.

Die Oberfläche der Oeffnungen, durch welche das Licht zugeführt wird und die Luft einströmt, muss wenigstens 0·3 Quadratmeter (3 englische Quadratfuss) für je 10 Quadratmeter der Oberfläche des Locals haben, wo die Reisenden untergebracht sind.

Wenn es über 100 Reisende im Zwischendeck gibt, muss dasselbe mit Windschläuchen, welche höchstens 10 Meter von einander entfernt zu befestigen sind, oder mit entsprechenden Ventilations-Apparaten versehen sein.

Die Reisenden müssen immer freien Zutritt zu den Licht- und Luftlucken des von ihnen eingenommenen Raumes haben, und diese Lucken sind mit Schutzmitteln gegen Feuchtigkeit und Regen zu versehen.

8. An Bord der erwähnten Schiffe muss sich ferner befinden:

- a) Ein Arzt, 1. wenn die Reise bei einem Segler voraussichtlich über 80 Tage und bei einem Dampfer über 40 Tage dauern soll und wenn die Zahl der Reisenden mehr als 50 beträgt; 2. jedenfalls, wenn mehr als 300 Personen mit Einschluss der Bord-Officiere und Besatzung eingeschifft sind.
- b) Ein verhältnissmässig grösserer Vorrath an Arzneimitteln, als der für die Schiffsmannschaft vorgeschriebene, welcher Vorrath, falls ein Schiffsarzt eingeschifft ist, von diesem zu bestimmen ist, und insbesondere eine genügende Menge von Desinfectionsmitteln für die Aborte.
- c) Ein im Nothfalle für die Kranken zu gebrauchender reservirter Raum unter Deck.
- d) Ausser dem für das Bordpersonale bestimmten Aborten muss ein solcher für je 50 eingeschiffte Reisende vorhanden sein, wobei bemerkt wird, dass die Aborte für Frauen und Kinder von jenen für Männer getrennt sein müssen.

9. Jedes Schiff, welches Reisende befördert, muss sowohl gesunde Lebensmittel in einer für die voraussichtliche Dauer der Reise genügenden Menge für die Reisenden, welche nicht erklärt hätten, für sich selbst zu sorgen, als auch genügendes Trinkwasser an Bord haben, um wenigstens 4·5 Liter täglich jedem Reisenden ohne Unterschied verabreichen zu können.

10. *) Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Vitriol, Sprite, Zündhölzchen, Petroleum und Steinkohlen nur in eigens hiezu bestimmten, von den Passagirräumen streng getrennten Magazinen geladen werden.

*) Durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 159, abgeänderter Wortlaut.

Dasselbe gilt von lebenden Thieren; dieselben dürfen jedoch auch auf Deck befördert werden, wenn sie ohne Belästigung der Reisenden und ohne Einschränkung des für diese letzteren bestimmten Raumes untergebracht werden können.

An Bord von Dampfern, welche nur längs der Küste verkehren, werden kleinere Quantitäten Petroleum zur Verladung auf Deck zugelassen, wenn dieselben mit Wachstuch verdeckt, vom Passagirraume abgesondert und vom Kaminmantel und der Schiffsküche genügend weit entfernt untergebracht werden.

Schiesspulver und Zündstoffe (Blaufener, Raketen u. dgl.) in einer den Bedarf des Schiffes übersteigenden Menge, Dynamit und andere Sprengstoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Das dem Bedarfe des Schiffes dienende Schiesspulver und die Zündstoffe sind gehörig zu verwahren.

11. Für jedes österreichische Schiff, welches Reisende befördert, wird durch Messung von Seite der betreffenden Hafenbehörde die Zahl der Reisenden bestimmt, welche auf Grund der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften befördert werden dürfen, und wird diese Zahl von der Hafenbehörde in einer besonderen dem Schiffe auszustellenden Bescheinigung und überdies im Registerbriefe des Schiffes auf der für „Andere Bemerkungen“ bestimmten Seite eingetragen.

12. Für Schiffe, welche innerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt Reisen unternehmen und für solche, deren Reisen ausserhalb dieser Grenzen, jedoch in einer Weise stattfinden, dass die Fahrt zwischen zwei Häfen voraussichtlich weniger als 48 Stunden beansprucht, gelten von den voranstehenden Bestimmungen nur die in den Artikeln 1, . . . 7, 9, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften und hat die Zahl der Reisenden, welche solche Schiffe auf Deck befördern können, im Verhältnisse von 0.45 Quadratmeter (4.8 englische Quadratfuss) freien Raumes auf Deck für jede Person zu stehen.

Für Schiffe, welche ausschliesslich für den Transport von Truppen und Kriegsmaterial auf Rechnung einer Regierung gemiethet sind, gelten von den voranstehenden Bestimmungen nur die in den Artikeln 1 . . . und 7 enthaltenen Vorschriften.

13. Die Aufsicht über die Einhaltung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt den Hafen- und Seesaniitäts-Aemtern ob, sowohl für österreichische als fremde Schiffe, welche einen inländischen Hafen mit Reisenden verlassen, und den k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämtern für österreichische Schiffe, welche einen ausländischen Hafen mit Reisenden verlassen.

In allen Fällen, in welchen diesen Bestimmungen nicht vollkommen entsprochen werden sollte, haben die obgenannten Aemter den Capitän des betreffenden Schiffes aufzufordern, sich an dieselben zu halten.

b) Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten.

Kaiserliche Verordnung vom 13. December 1851,

R.-G.-Bl. 1852 Nr. 41,

Allgemeines Reglement für die Seesaniitätsverwaltung in der österreichischen Monarchie.

§. 1. Um den österreichischen Staat gegen die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers von der Seeseite aus zu bewahren und

den Schutz der Seesanitaets Einrichtungen dieses Staates auch auf die von der oesterreichischen Kueste nach auslaendischen Haefen segelnden Fahrzeuge auszu-
dehnen, um endlich die Mittel zur Bestreitung der Kosten dieser Einrichtungen
beizuschaffen, ist es die Aufgabe der oesterreichischen Seesanitaetsverwaltung:

1. sich in steter Kenntniss des Gesundheitszustandes und der Seesanitaets-
vorkehrungen jener Laender und Orte zu erhalten, mit welchen die oesterrei-
chischen Kuestenplaetze in Schifffahrtsverbindung stehen, und dem zufolge die
Behandlung der Seeprovenienzen aus jenen Laendern zu regeln;

2. die ganze Kueste des Staates strenge zu bewachen, heimliche Lan-
dungen zu hindern und die ankommenden Fahrzeuge dorthin anzuweisen, wo
sie die vorgeschriebene Seesanitaetsbehandlung bestehen koennen;

3. die vorschriftmaessige Untersuchung der unverdaechtigen Fahrzeuge vor
der Zulassung zur freien Gemeinschaft zu veranlassen;

4. alle aus verdaechtigen Gegenden kommenden oder verdaechtig gewor-
denen Schiffe, Personen, Waaren und Thiere dem gesetzlich vorgeschriebenen
Reinigungsverfahren zu unterziehen;

5. im Falle des Ausbruches von Pest oder gelbem Fieber auf einem
Schiffe oder ueberhaupt in einer Sanitaetsanstalt die zur Einengung und Er-
stickung der Seuche erforderlichen Massregeln zu treffen;

6. die Sanitaetsuebertretungen moeglichst zu hindern, solche zu entdecken
und der gesetzlichen Strafbehandlung zuzufuehren;

7. alle die oesterreichische Kueste verlassenden Fahrzeuge zu ihrer Legiti-
mirung in anderen Haefen mit dem vorgeschriebenen Sanitaetszeugnisse zu ver-
sehen; endlich

8. die vom Gesetze festgestellten Aerariansanitaetstaxen und Contumaz-
gebuehren einzuheben oder einheben zu lassen.

Von dem Inhalte des umfangreichen Reglements kommen in sanitaetspolizeilicher Hin-
sicht besonders folgende Bestimmungen in Betracht:

Um die unverdaechtige Herkunft zu erweisen, muss jedes Schiff mit der Sanitaetsfede
(Gesundheitspass) des Abfahrtsortes versehen sein. Als Abfahrtsort wird bei unverdaechtigen
Fahrzeugen der letzte Hafen di libera pratica betrachtet, wo sie Ladung genommen oder
ueberhaupt frei verkehrt haben. Die Sanitaetsfede muss nebst der Bezeichnung des Schiffes
und dem Namen des Fuehrers die genaue Angabe des Personal- und Realstandes und die
Auskunft der Behoerde ueber den Gesundheitszustand des Ortes und seiner Umgebung, wie
auch ueber den Umstand enthalten, ob das Schiff in freier Gemeinschaft von dort absegelt
ist. Die Sanitaetsfede muss im Inlande von einem Sanitaetsamte, im Auslande von der Sani-
taetsbehoeerde des Ortes oder von dem oesterreichischen Consul, und in Ermangelung eines
solchen von einem anderen accreditirten Consulate, nicht mehr als funf Tage vor Abfahrt
des Schiffes ausgestellt sein.

Die ueberseeischen Laender, aus denen Schiffe kommen, werden nach den allge-
meinen Normen und nach den Auskueften ueber die momentanen Gesundheitsverhaeltnisse
in denselben beurtheilt. Demnach ergeben sich fuer die Schiffe, Personen, Waaren und
Thiere, welche dort frei verkehrt haben, und fuer die Sanitaetszeugnisse folgende Abstufungen:

- a) Verdachtlos (di patente libera), wenn in dem Lande, aus welchem das Schiff
kommt, nicht nur die Bedingungen der Unverdaechtigkeit erfuellt sind, sondern von
der gesetzlich anerkannten competenten Behoerde noch ausserdem erklaert wird, dass
Ort und Umgebung wirklich vollkommen gesund sind;
- b) Verdaechtig u. zw.:
 - aa) rein (di patente netta), wenn durch den Sanitaetspass bestaetigt wird, dass in
den der Abreise des Schiffes unmittelbar vorausgegangenen 21 Tagen kein ver-
daechtiger Krankheitsfall vorgekommen ist;
 - bb) unrein (di patente brutta), wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen
unmittelbarer Naeh zur Zeit der Abfahrt des Schiffes oder in den letzten
21 Tagen vor derselben geherrscht hat, auch wenn Schiffe, Personen, Sachen
oder Thiere, aus einem angesteckten Orte kommend, ohne fruher Contumaz
gemacht zu haben, innerhalb der letzten 21 Tage vor Abfahrt des Schiffes
mit dem Abfahrtsorte in Communication getreten sind;

cc) erschwert unrein (di patente brutta aggravata) heisst der Sanitätspass eines Fahrzeuges, an dessen Bord die Krankheit herrscht oder geherrscht hat, und auf welchem in den letzten 21 Tagen vor der Ankunft die Seuche nicht vollkommen erloschen ist.

Bei der Ankunft eines Schiffes wird der Führer desselben vom Sanitätsamte mündlich über alle Verkommnisse während der Reise vernommen, nach Umständen mit demselben hierüber ein schriftliches Protokoll (Constitut) aufgenommen, wobei der Schiffsführer mittelst bestimmter und klarer Antworten auf die ebenso zu stellenden Fragen gewissenhafte Auskunft zu geben hat, ob er auf seiner Fahrt mit anderen Schiffen, mit Personen oder Sachen verkehrt, einen oder mehrere, und welche Zwischenhäfen angelaufen hat. Diese Aussagen des Schiffsführers müssen, wo nöthig, mit einem Eide bekräftigt werden, was demselben schon bei Beginn des Examens bekannt gemacht werden soll.

Ein Sanitätswächter überzeugt sich, ob die auf dem Schiffe anwesenden Personen mit der in der Sanitätsfede angegebenen Zahl derselben übereinstimmen. Befinden sich Kranke an Bord, so muss durch ärztliche Besichtigung die Verdachtlosigkeit des Uebels ausser Zweifel gestellt werden.

Nach den aus der Sanitätsfede und aus dem Constitute entnommenen Umständen richtet sich die weitere reglements-mässige Behandlung des Schiffes, der auf demselben befindlichen Personen und Waaren.

Dieses umständliche Verfahren hat, seitdem auch bei Cholera das Reglement Anwendung fand, in Folge der Dresdener Convention (s. Seite 321) und der Beschlüsse der 1897 in Venedig stattgefundenen internationalen Sanitätsconferenz eine wesentliche Vereinfachung erfahren und stehen unter den Massnahmen bei verdächtigen Provenienzen die sanitäre Revision, welche Amtsärzte vornehmen, Erneuerung des Trinkwasservorrathes und entsprechende Desinfection, einschliesslich jene des Soodwassers in erster Reihe. Die aus verseuchten Gegenden kommenden Reisenden werden der politischen Behörde namhaft gemacht, damit deren mehrtägige sanitäre Ueberwachung veranlasst werden kann.

1. Blattern.

Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom 30. September 1879, Z. 7422.

Instruction zur thunlichsten Hintanhaltung des Ausbruches der Blattern an Bord der Schiffe.

1. Von der Einschiffung sind ausgeschlossen jene Matrosen oder Passagire, die sichtlich mit Blattern oder mit Fieber und rothen Hautflecken, welche den Ausbruch eines Hautausschlages befürchten lassen, behaftet sind.

2. Nach den bestehenden Vorschriften müssen die nationalen Matrosen mit einem Zeugnisse über die vor nicht länger als 10 Jahren bestandene Wiederimpfung versehen sein.

3. Wenn während der Reise Jemand von Blattern befallen werden sollte, ist derselbe soviel als möglich von den Anderen in einer Cabine abzusondern

5. Die Absonderungen jeder Art müssen allsogleich mit schwefelsaurem Eisen desinficirt und in's Meer ausgeleert werden. Nach vollkommener Herstellung des Kranken muss derselbe vor dem Verkehre mit den Anderen sich einem lauen Bade zur vollkommenen Reinigung der Haut unterziehen und sodann bereits desinficirte reine Wäsche und Kleider anziehen.

6. Die von dem Blatternkranken während der Krankheit besetzte Cabine, sein Bett, die Wäsche und Kleider sind nach einer in dem anliegenden Anhange angeführten Methode (mittelst Dämpfen von schwefeliger Säure, welche in der unten angegebenen Weise entwickelt werden) zu reinigen.*)

7. Wenn an Bord mehrere Blatternfälle vorkommen sollten, hat sich die Desinfection auf das ganze Schiff auszudehnen.

*) Die Desinfectionsvorschrift s. Seite 527.

2. Cholera.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom
7. Juli 1872, Z. 5954.****Instruction zur möglichen Hintanhaltung des Ausbruches der asiatischen Cholera an Bord der Schiffe während der Reise im Falle einer Cholera-epidemie.**

Da die Erfahrung die Uebertragbarkeit der Cholera durch Menschen und aus verseuchten Gegenden kommende Gebrauchseffecten, zumal wenn solche von Cholera-kranken herrühren, erwiesen hat und constatirt ist, dass während einer Cholera-epidemie die Anhäufung vieler Personen in engen Räumen, mangelhafte Lüftung, Ausdünstungen faulender Substanzen und insbesondere der Ejec-tionen von Cholera-kranken, mit organischen Körpern verunreinigtes Trinkwasser, schlechte Nahrung und Elend im Allgemeinen, sowie schnelle Veränderung in der Hautausdünstung, besonders wenn auf heisse Tage kalte Nächte folgen, die Empfänglichkeit für diese Krankheit steigern, so werden den Capitänen und Führern österreichischer Fahrzeuge, welche sich in Häfen befinden, wo die asiatische Cholera herrscht, folgende hygienische Vorsichts-massregeln vor der Abreise und während der Fahrt empfohlen:

1. Vor der Ladung ist das Schiff jenen hygienischen Massregeln zu unterziehen, welche bezüglich der Reinlichkeit und Gesundheit als nothwendig erachtet werden

2. Wenn möglich, werden von der Ladung Hadern, abgetragene Kleider, rohe Häute, Thierabfälle, Wolle, Federn, Haare als Gegenstände, an denen die Cholera-miasmen fest haften bleiben und die nur schwer desinficirt werden können, auszuschliessen sein.

3. Matrosen und Passagire, welche mit irgend welcher Krankheit und besonders mit Diarrhöe behaftet sind, dürfen nicht eingeschifft werden.

Die Zahl der einzuschiffenden Passagire hat im Verhältnisse zum leeren Raume des Schiffes zu stehen und muss eine bequeme Unterkunft für dieselben unter Deck während der Nacht ermöglicht werden. Die Mannschaft soll mit geeigneten Kleidern versehen sein, um sich vor den Witterungseinflüssen, besonders bei Nacht zu schützen.

4. Eine besondere Sorgfalt wird den Bordlebensmitteln zuzuwenden sein, welche in genügender Quantität und vorzüglicher Qualität vorhanden sein müssen. Ferner sind frische Lebensmittel und Wein anzuschaffen, um nöthigenfalls verabreicht werden zu können.

Schweinefleisch bleibt ausgeschlossen. Das Trinkwasser muss äusserst rein sein und in eisernen Kisten oder in deren Ermanglung in Fässern, welche behufs Vermeidung von Fäulniss innen verkohlt sind, aufbewahrt werden.

Falls die Fäulniss des Trinkwassers nicht verhindert werden könnte, muss dasselbe vor dem Gebrauche gekocht werden, um die organischen Substanzen zu zerstören.

5. Ausserdem muss sich am Bord eine genügende Menge von Chlorkalk, Eisenvitriol und Schwefelsäure befinden, um die nöthigen Desinfectionen vornehmen zu können.

6. Jedes Schiff ist während der Reise gut zu lüften und zu reinigen. Zu diesem Zwecke müssen täglich, wenn die Witterung es erlaubt, auf Deck die Betten, Wäsche und Kleider gelüftet, die Schlafräume gescheuert und gereinigt, die Aborte mit einer Lösung von Eisenvitriol desinficirt werden.

7. Die Mannschaft muss insbesondere während der Nacht durch eine gute Kleidung von Wolle vor Erkältungen geschützt werden.

8. Die zu jeder Zeit nützliche Mässigkeit im Essen und Trinken ist während einer Choleraepidemie strengstens zu beobachten.

9. Wenn während der Reise an Bord Jemand von einer Verdacht erregenden Diarrhöe oder von Cholera befallen wird, so muss derselbe so weit als möglich, von den Uebrigen getrennt, zu Bett gelegt und warm gehalten werden Jedwede Ejection eines Cholera-kranken ist augenblicklich mit Eisenvitriol zu desinficiren und ins Meer zu werfen Nach Herstellung des Kranken müssen dessen Bett, Wäsche und Kleider desinficirt werden.

10. Falls auf hoher See ein Todesfall an Cholera erfolgt, müssen Kleider und Bett, welche vom Kranken während der Krankheit benützt wurden, mit der nöthigen Vorsicht, damit diese Gegenstände nicht auf der Oberfläche schwimmend bleiben, ins Meer geworfen, die übrigen Kleider desinficirt und gelüftet werden.

Die Instruction für die Desinfection ist durch die neueren Vorschriften (s. Seite 527) ersetzt.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom
5. August 1893, Z. 7700.**

Reglement für die Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera.
(Genehmigt mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 31. Juli 1893,
Z. 33712.)

§. 1. Wenn die Cholera in einem fremden Staate oder in einem Verwaltungsgebiete desselben (circonscription territoriale) epidemisch geworden ist, wird dies vom k. k. Handelsministerium im Wege der Seebehörde verlautbart werden.

Wenn der betreffende Staat der internationalen Dresdener Sanitäts-convention vom 15. April 1893*) beigetreten ist, werden von diesem Zeitpunkte an, die aus den Häfen jenes Staates, bezw. des betreffenden Verwaltungsgebietes (circonscription territoriale) kommenden Schiffe in sanitärer Beziehung, ausgenommen die im §. 2 festgestellten Fälle, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements behandelt.

§. 2. Von der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Reglements sind Schiffe aus Häfen von Vertragsstaaten im Naheverkehre, d. h. mit einer 48 Stunden nicht überschreitenden Reisedauer ausgenommen. Diese Schiffe unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen des Anhangs zu diesem Reglement.

§. 3. Als Herkunfts- oder Abfahrts-hafen gilt der letzte Hafen, in welchem das betreffende Schiff frei verkehrt hat.

§. 4. Vertragsstaaten im Sinne des §. 1 sind bis auf Weiteres folgende: Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Montenegro, Niederlande, Oesterreich-Ungarn und Russland.

§. 5. Die aus Häfen der Vertragsstaaten kommenden Schiffe werden nach den sanitären Verhältnissen der Bemannung und der Passagiere bei der Abfahrt, während der Reise und bei der Ankunft in folgende Kategorien eingetheilt und zwar:

*) S. Seite 321.

1. verdachtlose (navires indemnes),
2. verdächtige (navires suspects),
3. verseuchte (navires infectes).

§. 6. Verdachtlos ist ein Schiff, auf welchem weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch bei der Ankunft eine Erkrankung oder ein Todesfall an Cholera vorgekommen ist, wenn auch das Schiff aus einem verseuchten Hafen kommt.

Als verdächtig wird ein Schiff betrachtet, auf welchem bei der Abfahrt oder während der Reise die Cholera aufgetreten, aber in den letzten 7 Tagen kein neuer Fall vorgekommen ist.

Verseucht (infecté) ist ein Schiff, auf welchem die Cholera herrscht oder auf welchem während der letzten 7 Tage neue Cholerafälle vorgekommen sind.

§. 7. Die aus einem Hafen eines verseuchten Staates oder eines verseuchten Verwaltungsgebietes (circonscription territoriale) desselben ankommenden Schiffe müssen durch den Sanitätspass nachweisen, dass auf denselben während des Aufenthaltes im Abfahrthafen kein Cholerafall vorgekommen ist; fehlt dieser Nachweis, so werden sonst selbst unverdächtige Schiffe als verdächtig betrachtet und behandelt.

§. 8. Die Ein- und Durchfuhr von Gütern aller Art aus verseuchten Vertragsstaaten unterliegt, wenn von den zuständigen k. k. Ministerien kein besonderes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen wird, keiner Beschränkung. Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitschriften, Geschäftspapiere (nicht inbegriffen die Postpakete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung noch einer sanitären Behandlung (Desinfection).

§. 9. Gebrauchte Leibwäsche, getragene Kleidungsstücke und Gewänder (Gebrauchseffecten), benütztes Bettzeug unterliegen, insoferne diese Gegenstände als Reisegepäck, oder in Folge eines Aufenthaltwechsels als Uebersiedlungseffecten befördert werden, keinem Ein- und Durchfuhrverbote; können jedoch vor der Ausschiffung einer Desinfection unterzogen werden.

Dagegen muss die Desinfection der schmutzigen Wäsche, Kleidungsstücke, Gewänder und Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder zum Mobiliar (Einrichtungseffecten) gehören, vorgenommen werden, wenn diese aus einem als verseucht erklärten Gebiete (circonscription territoriale) stammen und das Hafen- und Seesaniättsamt im Ankunfthafen nach Anhörung des Sanitätsarztes, dieselben als seuchenverdächtig erklärt.

§. 10. Werden gebrauchte Leibwäsche, getragene Kleidungsstücke und Gewänder (Gebrauchseffecten), benütztes Bettzeug, sowie Hadern und Lumpen, welche aus verseuchten Ländern stammen, als Waare eingeführt, so unterliegen diese Gegenstände, falls deren Einfuhr nicht verboten wurde und das Hafen- und Seesaniättsamt des Ankunfthafens dieselben als verseucht erachtet, der Desinfection.

Ebenso sind Waaren und Gegenstände, welche von dem Hafen- und Seesaniättsamte nach Anhörung des Seesaniättsarztes als verseucht erklärt werden, zu desinficiren.

§. 11. Unverdächtige Schiffe unterliegen keiner Verkehrsbeschränkung und werden demgemäss in freien Verkehr gesetzt, sobald das Ankunftsconstitut aufgenommen und die Passagirlisten behufs deren Uebergabe an die politische Ortsbehörde verfasst sind.

Ergeben sich auf unverdächtigen Schiffen, welche jedoch aus verseuchten Häfen, bezw. aus Häfen verseuchter Gebiete (circonscriptions territoriales)

kommen, besonders bedenkliche Umstände, so können gegen solche Schiffe die für verdächtige Schiffe vorgesehenen Massregeln zur Anwendung kommen, das ist:

1. ärztliche Untersuchung,
2. Desinfection der schmutzigen Wäsche und Gebrauchseffecten, sowie jener den Passagieren gehörigen Gegenstände, welche nach Ansicht des Hafens- und Seesaniitätsamtes als inficirt zu betrachten sind,
3. Entfernung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection desselben und Ersatz des an Bord vorhandenen Trinkwassers durch frisches, bei vorheriger gründlicher Reinigung der Trinkwasserbehälter,
4. ärztliche Beobachtung der Passagire und Mannschaft durch fünf Tage von der Abfahrt an gerechnet, sowie das Verbot des Verkehres der Mannschaft mit dem Lande, soweit es nicht der Dienst erfordert und zwar in der oben angegebenen Zeit.

§. 12. Verdächtige Schiffe unterliegen folgenden Massnahmen:

1. ärztliche Untersuchung,
2. die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und jene der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gehörigen Gegenstände, welche von dem Hafens- und Seesaniitätsamte, nach Anhörung des Seesaniitätsarztes, als verseucht zu betrachten sind, werden desinficirt;
3. Entleerung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection und Ersetzung des an Bord vorhandenen Trinkwassers durch frisches bei vorheriger gründlicher Reinigung der Trinkwasserbehälter,
4. Mannschaft und Passagire werden durch fünf Tage, vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes gerechnet, ärztlich beobachtet,
5. der Verkehr der Mannschaft mit dem Lande, dienstliche Verrichtungen ausgenommen, in der Dauer von fünf Tagen von der Ankunft des Schiffes gerechnet, ist untersagt.

§. 13. Verseuchte Schiffe sind den folgenden Vorschriften unterworfen:

1. Die Schiffe werden in das nächste Seelazareth gewiesen. *)
2. Die Kranken sind sofort auszuschiffen und zu isoliren.

Die übrigen Personen müssen, wenn möglich ebenfalls ausgeschifft werden und unterliegen einer Beobachtungsreserve, deren Dauer von den sanitären Verhältnissen des Schiffes und von dem Zeitpunkte des letzten Cholerafalles abhängt, jedoch fünf Tage nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche und die Gebrauchseffecten, sowie jene der Schiffsmannschaft oder den Reisenden gehörigen Gegenstände, welche von der Lazarethdirection nach Anhörung des Sanitätsarztes als inficirt zu betrachten sind, werden desinficirt, ebenso das Schiff selbst oder nur der verseuchte Theil desselben.

§. 14. Tritt die Cholera auf einem bereits im Hafen vertäut liegenden Schiffe auf, so sind bezüglich dessen Behandlung zwei Fälle zu unterscheiden, und zwar:

*) Selbstverständlich ist dem Kranken die erste Hilfe zu leisten und der Schiffer durch den Arzt über die Behandlung des Kranken bis zur Ankunft in der Sanitätsanstalt zu belehren.

1. ob dieser am Bord vorgekommene Erkrankungsfall der erste im Orte ist, oder
2. ob in dem Orte bereits die Cholera herrscht.

Im ersten Falle ist das Schiff sofort zu isoliren und die ärztliche Behandlung des Kranken zu veranlassen.

Die k. k. Seebehörde wird hievon wenn nöthig auf telegraphischem Wege, behufs Absendung eines Dampfers zur Remorquirung des Schiffes in das nächste Seelazareth in Kenntniss zu setzen sein.

Im Seelazareth finden für die Behandlung solcher Schiffe die Bestimmungen des §. 13 Anwendung.

Im Falle ad 2 wird das Schiff, bis zur Ausschiffung des Kranken in ein Choleraspital, isolirt und von dem Falle die politische Ortsbehörde in Kenntniss gesetzt, welcher die Sorge für den Kranken und die Desinfection der Wäsche und der Gebrauchseffecten zufällt.

Dagegen hat das Hafen- und Seesaniitätsamt für die Desinfection des Schiffes oder des verseuchten Theiles desselben, für die Entleerung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection und für den Ersatz des Trinkwassers durch frisches, bei vorheriger gründlicher Reinigung der Trinkwasserbehälter Sorge zu tragen. Das Hafen- und Seesaniitätsamt wird ferner die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Besatzung und das Verbot des Verkehrs derselben, dienstliche Verrichtungen ausgenommen, in der Dauer von fünf Tagen, veranlassen.

§. 15. Ergibt sich während der im vorhergehenden §. 13 erwähnten fünftägigen Observationsreserve unter den ausgeschifften Passagiren oder am Bord des Schiffes ein weiterer Cholerafall, so hat die Lazarethdirection betreffs der ferneren Behandlung des Schiffes oder der ausgeschifften Reisenden die Weisungen der Seebehörde einzuholen.

§. 16. Die Hafen- und Seesaniitätsämter und die Lazarethdirectionen werden bei Anwendung der in den §§. 11, 12, 13 und 14 vorgesehenen Massregeln das Vorhandensein eines Arztes sowie eines Dampfdesinfectionsapparates am Bord der Schiffe in Berücksichtigung zu ziehen haben.

§. 17. Für Schiffe mit Massentransporten, mit Auswanderern oder Pilgern, wird die k. k. Seebehörde besondere Massnahmen fallweise verfügen. Es obliegt daher den Hafen- und Seesaniitätsämtern das Einlaufen solcher Schiffe sofort derselben auf telegraphischem Wege zu berichten.

§. 18. Jedem Schiffe, welches sich den von dem Hafen- und Seesaniitätsamte oder der Lazarethdirection erlassenen Vorschriften nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann solchen Schiffen aber gestattet werden, ihre Waaren unter genauer Beobachtung der folgenden Vorsichtsmassregeln auszuschiffen, und zwar:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;
2. Entleerung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfection;
3. Ersatz des an Bord vorhandenen Trinkwassers durch frisches, nach vorheriger gründlicher Reinigung der Trinkwasserbehälter. Den Reisenden kann über ihr Ansuchen die Ausschiffung unter der Voraussetzung gestattet werden, dass sie sich den vom Hafen- und Seesaniitätsamte getroffenen Massregeln unterwerfen.

Die für die Ueberwachung der Ausführung dieser Vorschriften auflaufenden Kosten fallen zu Lasten des Schiffes.

§. 19. Für die Art der Durchführung der Desinfection der Schiffe, der Gebrauchs- und Leibeseffecten, sowie eventuell der Waaren, sind die von der k. k. Seebehörde mit der Circularverordnung vom 18. September 1890, Z. 8196, *) herausgegebenen Vorschriften, betreffend das Desinfectionsverfahren im Seeverkehre massgebend.

§. 20. Die Berechnung der Kosten für die Desinfection und eventuelle Ueberwachung erfolgt in den Seelazarethen auf Grund des Tarifes der für die contumazpflichtigen Schiffe, deren Bemannungen, Passagire und Ladungen zu leistenden Ersätze und Taxen und die den Seesanitäsärzten zukommenden Honorare und Reisevergütungen, während in dieser Richtung für die Hafen- und Seesanitäsämter die Circularverordnung der k. k. Seebehörde vom 30. September 1885, Nr. 9157 bis auf Weiteres in Kraft bleibt.

§. 21. Dieses Reglement tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom
10. Juni 1896, Z. 5769.**

Reglement für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen bei Ausbruch der Cholera im Küstengebiete. (Genehmigt mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juni 1896, Z. 31951.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Tritt die Cholera im Küstengebiete auf, so sind für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen die folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

Den Zeitpunkt, wann dies eintreten soll, bestimmt die Seebehörde auf Grund der officiellen Mittheilungen über den Ausbruch und den Stand der Cholera in jenem Gebiete im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden.

§. 2. Den hygienischen Verhältnissen der Häfen, sowie der Seeschiffe im Allgemeinen ist eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere ist streng darauf zu sehen, dass die Schiffe, in erster Linie die Mannschaftsräume und die Aborte gut gelüftet und rein gehalten werden.

Es darf nur solches Wasser eingeschiffet werden, welches als sanitär unverdächtig angesehen werden kann.

Wahrgenommene Uebelstände sind thunlichst abzustellen.

Von dem im §. 1 angegebenen Zeitpunkte an müssen alle Schiffe, welche mit als cholerainficirt erklärten Küstenstrichen Verkehr unterhalten, mit den in der Beilage A angeführten Medicamenten und Desinfectionsmitteln, sowie Geräthschaften zur Pflege und zum Transporte Cholerakranker versehen sein.

Die Commandanten der Personendampfer haben ferner für die Beschaffung eines geeigneten Absonderungsraumes für derartige Kranke im Bedarfsfalle Vorsorge zu treffen.

In allen Hafenstationen, in welchen eine sanitäre Behandlung von Seefahrzeugen aus Anlass des Herrschens der Cholera stattfindet, ist von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Seebehörde, eventuell mit der betreffenden Hafenbehörde die Hilfeleistung und Mitwirkung eines Arztes für den Bedarfsfall sicherzustellen und sind alle zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Massnahmen erforderlichen Vorkehrungen zu veranlassen.

*) S. Seite 527.

§. 3. Die Zulassung der Reisenden und die Einschiffung von Waaren unterliegt, insoferne hinsichtlich derselben von der politischen Behörde nicht besondere Verkehrsbeschränkungen erlassen und woferne nicht Anzeichen vorhanden sind, dass die Personen mit einer verdächtigen Krankheit behaftet und die Waaren verunreinigt sind, keiner Beschränkung.

Die Schiffer haben von einem Verkehrsverbote betroffene Personen und Waaren von der Einschiffung auszuschliessen und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Hafenämter anzurufen.

§. 4. Im Einvernehmen mit der politischen Behörde können Vergnügungsfahrten zur See, Bootsregatten u. dgl. untersagt werden.

§. 5. Im Falle des Auftretens eines den Verdacht der Cholera erregenden Krankheitsfalles auf einem Seefahrzeuge ist der Schiffer desselben verpflichtet, sofort den nächsten Hafen anzulaufen, welcher zur sanitären Behandlung und ärztlichen Hilfeleistung bestimmt ist, und dem Vorstande des dortigen Hafenamtes sofort die Anzeige von dem Cholerafalle zu erstatten. Letzterer hat ungesäumt das Erforderliche im Sinne dieses Reglements zu veranlassen und sowohl den Ortsvorstand als auch die politische Behörde im kürzesten Wege in Kenntniss zu setzen.

Jede derartige besondere Vorfällenheit an Bord der Schiffe ist auf telegraphischem Wege der Seebehörde zu melden und kann dieselbe in einzelnen Fällen, wenn die Umstände es erheischen, für die Behandlung der betreffenden Schiffe Verfügungen treffen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, unter keinen Umständen jedoch ein strengeres Verfahren zur Anwendung bringen als jenes, welches durch die Bestimmungen der internationalen Sanitätsconvention in Dresden für verseuchte Schiffe vorgesehen ist.

Schiffe, welche einen Cholerakranken oder an Cholera Verstorbenen an Bord führen, haben eine gelbe Signalflagge (Contumazflagge) zu hissen, welche erst entfernt werden darf, wenn die Desinfection durchgeführt und die vorgeschriebene Beobachtungszeit verstrichen ist.

§. 6. Für die Art der in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Desinfection und für die Berechnung der durch die sanitäre Behandlung aufgelaufenen Kosten sind die Bestimmungen des Reglements für die Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera (Kundmachung der Seebehörde vom 5. August 1893, Z. 7700) massgebend. *)

Behandlung von Herkünften aus Häfen, in welchen die Cholera herrscht, oder welche in verseuchten Gebieten liegen.

a) Segelschiffe und Dampfer in nicht periodischer Fahrt.

§. 7. Herkünfte aus Häfen, in welchen die Cholera herrscht oder welche in verseuchten Verwaltungsgebieten liegen, können an der Küste von Görz, Triest und Istrien, exclusive quarnerische Inseln, in allen Häfen, in welchen Hafen- und Seesanitäts-Capitanate, Deputationen und Agentien ihren Sitz haben, sanitätsämtlich behandelt werden.

Auf den quarnerischen Inseln und in Dalmatien findet die sanitäre Behandlung bis auf Weiteres nur in den mit der Circularverordnung der Seebehörde vom 11. August 1893, Z. 7700, genannten Stationen statt, und zwar: Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso, Veglia, Zara, Sebenico, Spalato, Makarska, Metković, Lesina, Curzola, Ragusa, Megline und Cattaro.

*) S. Seite 515.

§. 8. Bei den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Schiffen, mit Ausnahme der periodischen Dampfer (§§. 16—18) tritt, wenn keine verdächtigen Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen sind (§§. 9, 10 und 11), folgende sanitäre Behandlung ein:

1. Die ärztliche Untersuchung.
2. Die Desinfection der verunreinigten Wäsche und Gebrauchsgegenstände, welche von dem Hafen- und Seesaniätsamte auf Grund ärztlichen Befundes als verunreinigt angesehen werden.
3. Die Entleerung des Soodwassers nach vorheriger Desinfection desselben und die Ersetzung des an Bord befindlichen Trinkwassers nach gründlicher Reinigung der bezüglichen Behälter.
4. Die Ueberweisung der ausgeschifften Personen an die Ortsbehörde wegen Einleitung der vorgeschriebenen sanitären Beobachtung während der nächsten fünf Tage, die ärztliche Beobachtung der an Bord verbliebenen Personen ebenfalls durch fünf Tage vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes gerechnet, wobei die Ausschiffung der Mannschaft, den Fall des Dienstes ausgenommen, verhindert werden kann.

§. 9. Befindet sich auf einem im Hafen (§. 7) einlaufenden Fahrzeuge ein Cholerakranker, so ist vom Vorstande des Hafenamtes sofort die ärztliche Hilfe zu beschaffen, die sanitätspolizeiliche Intervention des Ortsvorstandes eventuell wegen Uebernahme des Kranken in die isolirte Spitalpflege unter ärztlicher Leitung und aller gebotenen Vorsicht anzurufen und im kürzesten Wege, wo thunlich telegraphisch, der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten. Sind die Bedingungen zur Uebergabe des Kranken in die isolirte Spitalpflege nicht vorhanden, so ist das Fahrzeug unter fortgesetzter Pflege des Kranken auf demselben nach den Weisungen oder womöglich im Geleite des Arztes in einen der nächsten, zur sanitätsämtlichen Behandlung verseuchter Schiffe bestimmten Hafen, eventuell in eine der Sanitätsanstalten in Valle S. Bartolomeo, Peterzane oder Megline zu leiten.

Nach erfolgter Unterbringung des Kranken sind die weiteren sanitätspolizeilichen Massnahmen — ärztliche Revision und Veranlassung hinsichtlich der Personen und Gegenstände, Desinfection, Entleerung des desinficirten Soodwassers, Beschaffung unverdächtigen Trinkwassers und Brauchwassers, Ueberweisung der sich ausschiffenden gesund befundenen Schiffsinassen in die locale sanitäre Ueberwachung, ärztliche Ueberwachung der Schiffsmannschaft durch 5 Tage — vorschriftsmässig durchzuführen.

Für die rasche Beförderung des Schiffes ist im Falle des sich nothwendig erweisenden Weitertransportes von Kranken nach Thunlichkeit Sorge zu tragen und anlässlich der nicht zu unterlassenden telegraphischen Anzeige an die k. k. Seebehörde nach Bedarf die Beistellung eines Schleppers mit den etwa erforderlichen Hilfsmitteln anzusprechen.

In jedem Falle ist das Hafenamt des Hafens, nach welchem die Beförderung des verseuchten Schiffes stattfindet, noch vor Antritt der Reise telegraphisch zu verständigen.

§. 10. Tritt die Cholera auf einem bereits im Hafen liegenden Schiffe auf, so sind für dessen Behandlung die Bestimmungen des §. 9 massgebend.

§. 11. Im Falle vorgekommener Todesfälle in Folge von Cholera an Bord eines Schiffes hat das Hafen- und Seesaniätsamt wegen der nothwendigen Beerdigung die sanitätspolizeiliche Intervention des Gemeindevorstandes des betreffenden Hafenortes unter sofortiger Anzeige an die politische Behörde im

kürzesten Wege anzusprechen, das Schiff, die Personen und Gegenstände aber nach den Bestimmungen des §. 9 zu behandeln.

§. 12. In den in den §§. 9, 10 und 11 vorgesehenen Fällen kann das Hafenamtsamt den Verkehr der an Bord verbleibenden Personen mit dem Lande in der Dauer von fünf Tagen, vom Zeitpunkte der Ausschiffung des Kranken oder Todten gerechnet, gänzlich untersagen.

§. 13. Die Ausschiffung der Ladung unterliegt, unbeschadet der sanitäts-polizeilichen Beaufsichtigung und Vorsichtsmassregeln durch die politische, beziehungsweise Ortsbehörde keiner Beschränkung.

Die Desinfection von Waaren hat nur dann einzutreten, wenn es sich um solche Gegenstände handelt, welche von dem Hafen- und Seesaniätsamtsamt nach Anhörung des Sanitätsarztes als verdächtig anzusehen sind.

Von einem Verkehrsverbote betroffene Güter sind der politischen oder Ortsbehörde zur Verfügung zu stellen.

§. 14. Erst nach Vollzug der vorgeschriebenen sanitären Amtshandlung werden die Schiffe in den übrigen Küstenorten zum freien Verkehre zugelassen, wofern nicht später verdächtige Erkrankungsfälle an Bord sich ergeben.

Der Vollzug der sanitären Amtshandlung ist am Sanitätspasse anzumerken.

§. 15. Schiffer, welche sich den durch dieses Reglement vorgesehenen Massnahmen nicht fügen, ist es gestattet, nach Eintragung dieses Umstandes in den Sanitätspass wieder in See zu gehen.

b) Dampfer in periodischer Fahrt.

§. 16. Dampfer in periodischer Fahrt unterliegen während der Reise in den Häfen von Triest, Pola und Parenzo, ferner in den im §. 7 genannten Häfen der quarnerischen Inseln und Dalmatiens der ärztlichen Untersuchung. In den übrigen Echellen wird eine Revision durch die Hafen- und Seesaniätsorgane in der Richtung vorgenommen, ob der Gesundheitszustand am Bord normal ist.

Ergibt die Revision ein zufriedenstellendes Resultat, so werden die auszufahrenden Reisenden sammt ihren Effecten der Ortsbehörde zur weiteren Beobachtung überwiesen und kann das Schiff seine Lade- und Lösungsoperationen ohne Anstand vollziehen.

§. 17. Wenn bei der Revision durch die Hafen- und Seesaniätsorgane eine verdächtige Erkrankung zu Tage tritt, so ist sofort die ärztliche Untersuchung des Kranken einzuleiten, dieser thunlichst zu isoliren und dessen Dejecte zu desinficiren.

Sollte die ärztliche Untersuchung mangels eines Arztes unmöglich sein, so hat diese Untersuchung in dem nächsten Hafen, wo ein Arzt seinen Sitz hat, zu geschehen und ist das Schiff unter entsprechender Aufsicht durch einen beeideten Sanitätswächter ohne Gestattung einer Ausschiffung von Personen oder Ausladung von Waaren zu verhalten, den Curs directe dorthin zu nehmen, wovon das betreffende Hafen- und Seesaniätsamt, wie die zuständige politische Behörde sofort auf kürzestem Wege in Kenntniss zu setzen sind.

§. 18. Wird während der Reise eines Dampfers in periodischer Fahrt eine Erkrankung als Cholera erkannt, so hat das Schiff sofort einen der nächsten zur sanitätsämtlichen Behandlung bestimmten Häfen, eventuell eine der Sanitätsanstalten in Valle S. Bartolomeo, Peterzane oder Megline anzulaufen, wo nach den Bestimmungen des §. 9 vorzugehen und der k. k. Seebehörde sofort die telegraphische Anzeige zu erstatten ist.

Schlussbestimmungen.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Herkünfte aus Häfen der ungarisch-kroatischen Küste Anwendung.

§. 20. Das Reglement tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Geltung.

Verzeichniss

der Gattung und Menge von Medicamenten und Desinfectionsmitteln, sowie der zur Krankenpflege erforderlichen Gegenstände, welche auf Schiffen vorhanden sein müssen (§. 2 des Reglements).

Fortlaufende Zahl	Gattung der Medicamente, Desinfectionsmittel und Gegenstände der Krankenpflege	Dampfer	Segler	An- merkung
		Gewicht, Menge oder Zahl		
1	Einfache Opiumtinctur in Tropffläschchen . .	50 Gr.		
2	Tinctura anticolerica	100 "	150 Gr.	
3	Melissengeist	100 "	50 "	
4	Campher-Spiritus	250 "	125 "	
5	Gewöhnliche Camille (Chamomilla vulgaris) . .	100 "	50 "	
6	Thee von Pfefferminze (Folia menthae piperitae)	60 "	60 "	
7	Brunn'sche Watta	500 "	250 "	
8	Senfpapier	25 Blätter	12 Blätter	
9	Reine Carbonsäure oder Lysol	3 Kgr.	1 Kgr.	
10	Graduirtes Gefäss zur Herstellung 2 und 5per- centiger Lösung	1 Stück	1 Stück	
11	Tragbahre auf Dampfern von 300 Regist.-Ton- nen aufwärts	1 Stück	—	

3. Pest.

Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom
17. Juni 1897, Z. 5684,

betreffend die seesanitäre Behandlung der aus Pestgegenden kommenden Fahrzeuge.

Ueber den mit Verordnung vom 24. Mai d. J., Z. 24184, ertheilten Auftrag des hohen k. k. Handelsministeriums werden die von der internationalen Sanitätsconferenz in Venedig, 1897, beschlossenen Massnahmen, welche, soweit sich dieselben auf den Seesanitätsdienst beziehen, von nun an auf die Provenienzen aus ausländischen pestinfectirten örtlichen Circumscriptionen Anwendung zu finden haben, zur genauen Darnachachtung und Einhaltung kundgemacht.

I. Die Fahrzeuge, welche aus einer ausländischen von Pest infectirten Circumscription kommen, werden als verseuchte, verdächtige und unverdächtige unterschieden.

II. Als verseucht ist ein Fahrzeug anzusehen, an dessen Bord die Pest herrscht, oder einer oder mehrere Pestfälle innerhalb der letzten zwölf Tage festgestellt wurden.

III. Als verdächtig ist ein Fahrzeug anzusehen, an dessen Bord zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pest aufgetreten, aber während der letzten zwölf Tage kein neuer Fall vorgekommen ist.

IV. Als unverdächtig ist ein Fahrzeug, wenn es auch aus einem inficirten Hafen kommt, anzusehen, wenn an Bord desselben weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft ein Erkrankungs- oder Todesfall an Pest vorgekommen ist.

V. Verseuchte Schiffe. Die verseuchten Fahrzeuge sind sofort nach Durchführung der sanitären Revision in eine Contumazanstalt zu weisen und unterliegen überdies folgender Behandlung:

1. Die Kranken sind unverzüglich auszuschiffen und abzusondern.
2. Die übrigen Personen sind womöglich nur auszuschiffen und einer Beobachtung zu unterwerfen, deren Dauer nach den sanitären Verhältnissen des Fahrzeuges und dem Zustande des letzten an Bord vorgekommenen Pestfalles verschieden ist, jedoch zehn Tage nicht überschreiten darf.

Unter Beobachtung versteht man die Absonderung der Personen, sei es an Bord eines Fahrzeuges, sei es in einem Seelazarethe, vor deren Zulassung zum freien Verkehre.

3. Die beschmutzte Wäsche, sowie die Gebrauchseffecten, desgleichen das Gepäck der Mannschaft und der Reisenden sind, wenn selbe vom Hafen-See-sanitätsamte auf Grund des sanitären Gutachtens des Arztes als inficirt angesehen werden, zu desinficiren.

4. Das Kielwasser ist nach vorausgegangener Desinfection desselben zu entleeren, und der Trinkwasservorrath an Bord ist durch neues gesundes Wasser zu ersetzen, nachdem die betreffenden Behältnisse vorher einer gründlichen Reinigung unterzogen wurden.

5. Alle Theile des Fahrzeuges, in welchen sich Pestkranke befunden haben, sind sorgfältig zu desinficiren.

VI. Verdächtige Schiffe. Die verdächtigen Fahrzeuge sind folgenden Massnahmen zu unterwerfen:

1. Aerztliche Revision,
2. Desinfection der beschmutzten Wäsche, der Gebrauchseffecten, sowie des Gepäcks der Mannschaft und der Reisenden, sofern diese Gegenstände vom Hafenamte im Grunde des sanitären Gutachtens des Sanitätsarztes als inficirt angesehen werden,
3. Entleerung des Kielwassers nach vorausgegangener Desinfection desselben und Ersetzung des am Bord aufbewahrten Trinkwassers durch anderes gesundes Wasser, nachdem vorher eine gründliche Reinigung der betreffenden Behälter vorgenommen wurde,
4. gründliche Desinfection aller Theile des Schiffes, in welchen sich Pestkranke befunden haben.

Sowohl die Mannschaft wie die Reisenden sind, letztere nach ihrer Ausschiffung, je nach ihrem Gesundheitszustande, einer Ueberwachung zu unterstellen, deren Dauer jedoch zehn Tage von der Ankunft des Fahrzeuges an gerechnet, nicht überschreiten darf.

Unter Ueberwachung der Reisenden versteht man, dass diese nicht zu isoliren, sondern vielmehr zum freien Verkehre zuzulassen, jedoch in den verschiedenen Orten, wohin sich dieselben begeben, zu überwachen und zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen sind.

Zu diesem Zwecke haben die Hafen-Seesaniitätsämter Verzeichnisse von derartigen Reisenden zu verfassen, welche deren Reiseziel entnehmen lassen und der politischen Behörde übermitteln werden.

Ausserdem ist, abgesehen von den Erfordernissen des Dienstes, die Ausschiffung der Mannschaft hintanzuhalten.

VII. Unverdächtige Schiffe. Die unverdächtigen Fahrzeuge, möge ihr Sanitätspass wie immer beschaffen sein, werden in der Regel sofort zum freien Verkehre zugelassen, es wird unverzüglich das Ankunftsconstitut aufgenommen und werden die an die politische Behörde mitzutheilenden Verzeichnisse der Reisenden verfasst.

Wenn aber die unverdächtigen Fahrzeuge, welche aus inficirten ausländischen örtlichen Circumscriptionen kommen, ungünstige Verhältnisse aufweisen, können auf dieselben die oben für die verdächtigen Schiffe angeordneten Massnahmen (sanitäre Revision, Desinfection, Entleerung des Kielwassers und Ersetzung des Trinkwasservorrathes am Bord durch anderes gutes Wasser) angewendet werden, mit Ausnahme der im Punkte 4 vorgeschriebenen Desinfection.

Sowohl die Mannschaft wie auch die Reisenden sind nach Massgabe ihres Gesundheitszustandes auf eine zehn Tage nicht überschreitende Dauer, welche vom Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem inficirten Hafen gerechnet wird, einer Ueberwachung zu unterstellen.

Desgleichen ist, abgesehen von den Dienstesrücksichten, die Ausschiffung der Mannschaft hintanzuhalten.

VIII. Was die aus einer verseuchten Circumscription kommenden Fahrzeuge betrifft, muss durch ein Zeugnis des Schiffsarztes oder bei Abgang eines solchen, des Capitäns, unter Eid bestätigt werden, dass nach der Abreise Pestfälle an Bord nicht vorgekommen sind.

IX. Das Hafen-Seesaniitätsamt hat bei Anwendung dieser Massnahmen auf die Fahrzeuge der bezeichneten Kategorien in Betracht zu ziehen, ob ein Arzt und ein Desinfectionsapparat am Bord ist.

X. Für Schiffe, welche Reisende in grosser Zahl, Auswanderer oder Pilger befördern, hat die Seebehörde von Fall zu Fall besondere Massnahmen vorzuschreiben.

Die Hafen-Seesaniitätsämter sind daher verpflichtet, über die Ankunft derartiger Fahrzeuge an die Seebehörde telegraphisch zu berichten.

XI. Desinfection. a) Reisegepäck. Was die Desinfection des Reisegepäckes betrifft, ist diese bezüglich der verdächtigen und verseuchten Schiffe eine obligatorische für die beschmutzte Wäsche, die Kleider und die Gegenstände, welche zum Gepäcke und Mobiliar (Einrichtungseffecten) gehören, sofern dieselben aus einer örtlichen Circumscription kommen, welche als verseucht erklärt wurde oder vom Hafen-Seesaniitätsamte nach Einholung des sanitätsärztlichen Gutachtens als solche angesehen wird.

b) Waaren. Ausserdem unterliegen der Desinfection die Waaren und die Gegenstände, welche vom Hafen-Seesaniitätsamte nach Einholung des Gutachtens des Sanitätsarztes als inficirt betrachtet werden, oder jene Waaren und Gegenstände, deren Einfuhr verboten werden kann, nämlich:

1. Leibwäsche, getragene Kleider (Gebrauchseffecten), benütztes Bettzeug. (Von Soldaten und Matrosen zurückgelassene Habseligkeiten, welche nach deren Tode in die Heimat zurückgesendet werden, sind zu den im Punkte 1 aufgezählten Gegenständen zu rechnen.)

2. Hadern und Lumpen, nicht ausgenommen die mittelst hydraulischer Kraft gepressten, welche in Ballen als Handelswaare befördert werden,
3. gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, wenn sie gebraucht sind,
4. grüne Häute, nicht gegerbte Felle, frische Felle,
5. frische thierische Abfallstoffe, Klauen, Hufe, Hörner, Haare, Borsten, rohe Wolle,
6. (Menschen-) Haare.

Die Durchfuhr der Waaren oder der Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf, wenn diese so verpackt sind, dass eine Berührung mit denselben unterwegs nicht möglich war, nicht untersagt werden.

Ebenso bildet die Durchfuhr durch eine verseuchte örtliche Circumscription kein Hinderniss für die Einfuhr in das Bestimmungsland, wenn die Waaren und die Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in einer solchen Weise befördert wurden, dass selbe unterwegs mit inficirten Gegenständen nicht in Berührung gekommen sein konnten.

Die Waaren und die Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unterliegen dem Einfuhrverbote nicht, wenn der Behörde des Bestimmungsortes nachgewiesen wird, dass dieselben wenigstens fünf Tage vor dem ersten Pestfalle abgesendet wurden.

Die Desinfection ist so auszuführen, dass die Gegenstände so wenig als möglich beschädigt werden.

XII. Briefe, Correspondenzen, Drucksorten, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere (ausgenommen die Postpakete) unterliegen keinerlei Einfuhrbeschränkung oder Desinfection.

XIII. Jedem Fahrzeuge, welches sich den vom Hafen-Seesanitätsamte oder von der See-Lazarethdirection angeordneten Massnahmen nicht unterwerfen will, bleibt es freigestellt, wieder in See zu gehen.

Den erwähnten Fahrzeugen kann die Ausschiffung ihrer Waaren unter genauer Einhaltung der folgenden Vorsichten gestattet werden, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden,
2. Entleerung des Kielwassers, nachdem es desinficirt worden,
3. Ersetzung des Trinkwasservorrathes am Bord durch anderes gutes Wasser nach vorausgegangener gründlicher Reinigung der betreffenden Behältnisse.

Den Reisenden kann über deren Ansuchen die Ausschiffung gestattet werden, sofern sie sich dieselben den vom Hafen-Seesanitätsamte angeordneten Massregeln unterwerfen.

XIV. Schlussbestimmung. Die im gegenwärtigen Circulare aufgeführten sanitären Massregeln sind in dem ersten Hafen, welcher angelaufen wurde, in Vollzug zu bringen, während sich in den später berührten Häfen, sofern während der Fahrt seit dem ersten Hafen nichts Abnormes vorgekommen ist, die sanitären Vorkehrungen rücksichtlich der verseuchten und verdächtigen Fahrzeuge auf die sanitäre Revision aller Personen am Bord und auf Desinfection bloss der zur Ausschiffung bestimmten Effecten beschränken.

XV. Was die Desinfection der Fahrzeuge, der Waaren, der Gebrauchseffecten, sowie des Gepäckes der Mannschaft und der Reisenden betrifft, haben die mit dem Circularerlasse der Seebehörde vom 18. September 1890, Z. 8196, ergangenen Vorschriften zur Richtschnur zu dienen.

XVI. Schliesslich wird aufmerksam gemacht, dass die gemäss den im vorliegenden Circulare enthaltenen Vorschriften auf Schiffen, welche aus pestverseuchten, örtlichen Circumscriptionen kommen, vorzunehmende sanitäre Revision bloss bei Tage stattfinden darf.

4. Desinfection.

**Circular-Erlass der k. k. Seebehörde in Triest vom
18. September 1890, Z. 8196,****betreffend das Desinfectionsverfahren im Seeverkehre.**

Um das Desinfectionsverfahren im Seeverkehre mit dem zu Lande geltenden in Uebereinstimmung zu bringen, wie letzteres durch die, in je einem Exemplare anruhende „Cholera-Instruction“ und „Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten“ mit den Verordnungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1886, Nr. 14067, und vom 16. August 1887, Nr. 20662 ex 1886,*) geregelt wurde, wird auf Grund der vom hohen k. k. Handelsministerium mit verehrtem Erlasse vom 5. September 1890, Z. 22277, erteilten Ermächtigung zur Darnachachtung der k. k. Hafens- und Seesantitätsämter und Functionäre die nachfolgende, alle bisherigen diesbezüglichen Vorschriften aufhebende Anleitung zum Desinfectionsverfahren im Seeverkehre provisorisch erlassen.

Anleitung zum Desinfectionsverfahren im Seeverkehre.

I. Abtheilung. Desinfectionsmittel.

Als Desinfectionsmittel sind in Anwendung zu bringen:

- a) Die Vernichtung (Versenkung in's Meer auf hoher See oder Verbrennung).

Dieselbe soll zumeist nur bei werthlosen Gegenständen, Verbandstoffen und Aufwischfetzen, die mit dem Auswurfe, Stuhlentleerungen oder Erbrochenem von Kranken oder Verdächtigen stark verunreinigt sind, desgleichen bei dem Kehrlicht, Bettstroh und im Falle die Partei die Einwilligung hiezu gibt, auch bei besonders besudelten, aber noch werthbaren Objecten, endlich auch sonst bei dringender Nothwendigkeit, über Gutachten des Arztes angewendet werden.

- b) Der strömende, überhitzte Wasserdampf (von 100 bis 150° Celsius) in den hiezu eingerichteten Dampf-Desinfectionsapparaten und Anstalten.**)

*) S. Seite 276 und 216.

**) Die Desinfection mit heissem strömendem Wasserdampfe kann nur in den See-lazarethen und solchen Observationsstationen in Anwendung gebracht werden, wo sich geeignete Dampf-Desinfectionsapparate (resp. Anstalten) befinden, weshalb die diesbezüglichen Absätze dieser Anleitung auch nur für diese Geltung haben.

Wo derartige Apparate nicht zur Verfügung stehen, ist als Nothbehelf ein geschlossener Behälter zu verwenden, in welchem die Objecte eingehängt, oder auf einer Gitterunterlage aufgestellt werden. Der untere Boden ist mit einem Rohre zu versehen, in welches der Dampf aus einem Dampfkessel eingeleitet wird.

Der obere Theil des Behälters ist mit einem dicht schliessenden Deckel zu versehen, der ein Dampfausströmungsrohr enthält, welches jedoch nicht weiter sein darf, als jenes, durch das der Dampf einströmt.

Wo ein Dampfkessel nicht zur Verfügung steht, kann ein grösserer Waschkessel oder eine Destillirblase (diese nach Abnahme des Helms) verwendet werden, worüber dann ein Holzfass, das dicht an den Kessel (Destillirblase) anschliesst, als Desinfectionsraum gestellt wird; der untere Fassboden ist durch einen Gitterboden zu ersetzen.

In dem oberen Boden des Fasses ist ein grösseres Bohrloch zum Ausströmen des Dampfes anzubringen, in welches ein Thermometer eingehängt werden kann, um sich zu überzeugen, ob die Temperatur des entweichenden Dampfes 100° Celsius beträgt, da man erst hieraus die Versicherung entnehmen kann, dass die Ansteckungsstoffe wirklich vernichtet worden sind.

Der strömende heisse Wasserdampf ist eines der wirksamsten Desinfectionsmittel, welches bei sehr vielen, am häufigsten die Uebertragung und Verschleppung von Ansteckungsstoffen vermittelnden Objecten (wie Kleider, Wäsche, Betten, wollene und wattirte Decken, Teppiche, Matratzen, auch Papier und Bücher, Sammt- und Seidenstoffe und andere) ohne Schädigung des Materiales angewendet werden kann.

Die Zeitdauer, während welcher die Gegenstände der Wirkung des strömenden, heissen Dampfes auszusetzen sind, hängt von der leichteren oder schwereren Durchdringlichkeit der Objecte ab.

Kleider müssen mindestens 1 Stunde, dichtere Gegenstände, Polster, Matratzen u. dgl., mindestens 2 bis 3 Stunden der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt bleiben.

Die dem Dampfkasten entnommenen Objecte sind hierauf eventuell noch entsprechend zu lüften und zu trocknen.

Ausdrücklich sei bemerkt, dass Pelzwerk, Leder und gelemte Objecte die Behandlung mit dem heissen strömenden Wasserdampfe ohne Schädigung nicht vertragen.

- c) Fünfpercentige Carbonsäurelösung, hergestellt aus je einem Theile (Kilo) krystallisirter oder zerflossener, jedoch noch Carbonsäurekrystalle enthaltender, reiner Carbonsäure durch sorgfältiges Umrühren mit 18 Theilen (Litern) warmen Wassers.

Diese Carbonsäurelösung findet wegen ihrer entwicklungshemmenden, und die vollständige Abtödtung der pflanzlichen Infectionsstoffe herbeiführenden Wirkungen die vielseitigste Anwendung.

Sie eignet sich zur Desinfection aller waschbaren Gegenstände, der Ledersachen, Holzgeräthe, Instrumente, aller von Kranken (Verdächtigen) kommenden Auswurfstoffe, der Closets, Canäle, Latrinen etc.

Die zu desinfectirenden Gegenstände werden in ein, mit der Carbollösung versehenes Gefäss gegeben, worin sie von der Carbollösung allenthalben bedeckt (überflossen) bleiben müssen, und werden je nach der Natur des zu desinfectirenden Objectes verschieden lange Zeit (2 bis 24 Stunden) in derselben belassen.

Die Carbollösung kann auch zur Erzeugung von Carbolnebel (Carbolspray) in Krankenzimmern (Zimmern) verwendet werden, zu welchem Zwecke man sich eines grösseren Zerstäubungsapparates bedient.

Die Carbonsäure ist giftig, in concentrirtem Zustande ätzend, erfordert daher bei der Manipulation eine umsichtige Behandlung.

- d) Rohe (schwarze) Carbonsäure. Die im Handel vorkommende, flüssige, dunkelbraun gefärbte rohe Carbonsäure besitzt wegen ihres sehr wechselnden, meist geringen Gehaltes an reiner Carbonsäure reinen fraglichen desinfectoirischen Werth.

Ihre Anwendung ist nur zur Bepflügelung der Anstandsorte, Retiraden, Senkgruben, Canäle zulässig.

Dieselbe wird in einer Mischung von einem Theil (Kilo) roher Carbonsäure auf 5 Theile (Liter) warmen Wassers angewendet.

- e) Kochen in heissem siedenden Wasser durch eine Stunde, und falls das Wasser mit $\frac{1}{2}\%$ Soda oder mit Lauge versetzt ist, durch $\frac{1}{4}$ Stunde, eventuell auch in 5%iger Carbollösung durch $\frac{1}{2}$ Stunde.

Diese Desinfectionsart kann bei Wäsche, Kotzen, Decken, Utensilien u. dgl. angewendet werden.

- f) Aetzkalk in gepulvertem Zustande, sowie auch als Kalkmilch, dient besonders zum Ausweissen von inficirten Zimmern, eventuell zur Desinfection von Senkgruben (Latrinen), Leichen und Gräbern.
- g) Lüftung, resp. Austrocknung durch längere Zeit (3—4 Wochen) ist besonders am Platze, wenn aus irgend welchen Gründen ein anderer Desinfectionsvorgang nicht angewendet werden kann.

II. Abtheilung. Objecte der Desinfection.

Objecte der Desinfection können sein: Kranke, verdächtige sowie auch gesunde Personen, Leichen, Gegenstände: Effecten, Kleider, Wäsche, Dejecte, Möbel, Einrichtungsgegenstände, Betten etc.; Räumlichkeiten und Schiffe mit allem Zugehör, Aborte, Canäle, Latrinen und dgl., und zwar: Personen, wenn dieselben an einem infectiösen resp. contagiösen Leiden (in praxi zumeist Cholera) oder unter dem Verdachte eines solchen erkrankt sind oder waren, oder mit einem derart Erkrankten oder Verdächtigen in Berührung kamen, beziehungsweise Gegenstände und Räumlichkeiten, wenn dieselben solchen Personen zur Benützung oder zum Aufenthalte gedient haben.

Zur Vereinfachung des Desinfectionsverfahrens ist vor Allem der Erkrankte oder dringend Verdächtige in entsprechender Weise zu isoliren und aus dessen Umgebung Alles fern zu halten, was nicht zu dessen Pflege benöthigt wird.

Insbesondere sind aus dem Locale vorher alle entbehrlichen Einrichtungsstücke und Gegenstände, welche die spätere Durchführung der Desinfection erschweren, oder umständlich machen könnten, zu entfernen.

Es ist unstatthaft, Möbel oder Gebrauchsgegenstände während der Krankheitsdauer aus dem Krankenraume wegzuschaffen; ergäbe sich hiezu eine dringende Veranlassung, so sind dieselben zuvor entsprechend zu desinficiren.

III. Abtheilung. Art der Ausführung der Desinfection im Einzelnen.

- a) Schiffe. 1. Im Allgemeinen, sowie speciell in bewohnten Räumen, wird vor Allem auf genaue Einhaltung der peinlichsten Reinlichkeit, sowie beziehungsweise auf fleissige Lüftung zu sehen sein.

2. Das Verdeck ist täglich zweimal mit Seewasser zu waschen. Falls das Schiff umgebende Seewasser hiezu wegen seiner Unreinheit ungeeignet, oder dessen Anwendung wegen Verdächtigkeit in Hinsicht auf etwa darin enthaltene Krankheitskeime (z. B. von Cholera, Malaria, Intermittens) nicht rathsam erscheint, ist das Verdeck bloss trocken abzureiben.

3. Der gesammelte Kehrriech und Unrath ist am Lande, allenfalls nach Uebergiessen mit Petroleum, zu verbrennen, oder an einem, vom Hafen- und Seesaniättsamte hiezu angewiesenen Orte, unter Aufsicht zu vergraben (auf hoher See in's Meer zu versenken).

4. Zur Desinfection von inficirten Schiffsräumlichkeiten dient entweder die Anwendung des heissen, strömenden Wasserdampfes, welchen man mittelst eines Rohres oder Schlauches im Innern der Räumlichkeiten gegen jeden einzelnen Punkt, desgleichen gegen alle in diesem Locale enthaltenen Möbel und sonstigen Gegenstände einige Minuten lang strömen lässt; oder es werden Fussböden, Wände, Decke (Plafond), Thüren, Fenster, sowie sämtliche im Locale enthaltenen Möbel und sonstigen Gegenstände (welche durch die nachfolgende Behandlung nicht etwa ver-

derben oder besonderen Schaden leiden), mit einer 5^o/₁₀igen Carbollösung intensiv abgewaschen; — das Locale wird hierauf nochmals mit heissem Laugenwasser durchscheuert, und sodann durch einige Zeit ventilirt.

Zu solchen Waschungen sind am besten die an einer längeren Stange befestigten Borstenpinsel (wie solche gewöhnlich zum Ausweissen der Zimmer gebraucht werden) zu verwenden.

Nach dem Gebrauche sind diese Pinsel sammt Stange entweder zu verbrennen, oder durch $\frac{1}{2}$ Stunde in siedender Carbollösung zu kochen.

Sollten Theile der Wand, der Thüren, Fenster oder des Fussbodens durch Entleerungen (Stuhlgänge, Erbrochenes, Urin, Auswurf) des Kranken oder Verdächtigen verunreinigt worden sein, so sind dieselben an solchen Stellen vorerst intensiv mit der Carbollösung zu durchfeuchten, sodann daselbst der Anwurf oder die Malerei abzukratzen, die Tapete abzulösen, das Holz abzuhobeln; die Abfälle hievon, sowie die zum Abwaschen (Durchfeuchten) verwendeten Fetzen oder Tücher sind sodann zu verbrennen.

Bezüglich der Art der Desinfection der in diesen Räumen befindlichen Gegenstände (Kleider, Effecten, Leib- und Bettwäsche, Möbel, Utensilien u. dgl.) gilt dasselbe, was bezüglich der Desinfection solcher Objecte weiter unten im Allgemeinen gesagt ist.

5. Einer gleichen Procedur werden inficirte oder verdächtige leere Waarenräume zu unterziehen sein.

6. Aborte und Closets sind stets rein zu halten; beschmutzte mit Carbollösung und nachher mit heissem Wasser zu waschen; auch ist in dieselben täglich zweimal eine Lösung von Carbolsäure (wozu auch die rohe schwarze Carbolsäure verwendet werden kann) in entsprechender Menge zu schütten.

7. Der Soodraum und das Bilgewasser werden entweder durch heissen strömenden Wasserdampf, welcher mittelst eines Rohres oder Schlauches hineinzuleiten ist, oder durch eine Desinfectionslösung (5^o/₁₀ Carbollösung) desinfectirt, welche letztere 24 Stunden darin zu belassen ist.

Nach erfolgter Desinfection ist das Bilgewasser auszupumpen und durch frisches Seewasser zu ersetzen.

8. Trinkwasser (und sonstiges Nutzwasser), welches irgendwie verdächtig ist, soll wenn möglich gar nicht in Gebrauch genommen, sondern weggeschüttet und die Wasserbehälter vor dem Einlassen anderen Wassers gründlich mit siedend heissem Laugenwasser gereinigt und sodann trocken gewischt werden.

Verdächtiges Wasser, dessen man sich dennoch bedienen müsste, soll vor dem Gebrauche gekocht und diese Operation wiederholt werden, wenn dasselbe 24 Stunden nach dem Kochen nicht verbraucht worden ist.

9. Nahrungsmittel, welche irgendwie bedenklich sind, sollen vernichtet werden.

- b) Räumlichkeiten auf dem Lande. 1. Räumlichkeiten auf dem Lande, worin Kranke oder Verdächtige sich aufgehalten haben, sind nach vorheriger Ausräumung analog den Schiffsräumlichkeiten zu desinfectiren. Desgleichen sind die, in diesen Räumlichkeiten befindlichen Gegenstände vor der Ausräumung zu desinfectiren.

Nach Beendigung der Desinfection sind die Räumlichkeiten frisch mit Kalk auszuweissen, sodann durch längere Zeit, mindestens aber bis

zum völligen Austrocknen, zu lüften und schliesslich durch möglichst lange Zeit der Benützung zu entziehen.

Die Austrocknung kann durch Heizung unterstützt und beschleunigt werden.

2. Latrinen (Senkgruben) sind mindestens zweimal täglich zu desinficiren, indem Carbollösung (wozu hier auch jene der rohen, schwarzen Carbonsäure verwendet werden kann) in einem der Menge der seit der letzten Desinfection in dieselben gelangten Dejecte entsprechenden Quantum hineingeschüttet wird.

3. Aborte, Closets sind ebenso wie solche auf Schiffen zu behandeln.

c) Gegenstände. 1. Dejecte von (Cholera-) Kranken und Verdächtigen.

Solche Dejecte wie: Stuhlgang, Erbrochenes, Urin, Auswurf sind, soweit man ihrer habhaft werden kann, mit einer 5%igen Carbollösung zu vermischen, und zwar in einer Menge, welche mindestens den 5. Theil der Entleerung beträgt.

Am sichersten ist es, dass die Recipienten (Leibstühle, Bettschüsseln, Nachtgeschirre, Becken u. dgl.), in welchen solche Entleerungen aufgefangen werden, stets schon vorher die Carbollösung enthalten, damit die Dejecte unmittelbar in das Desinfectionsmittel hineinfallen.

Uebrigens sollen solche Kranke oder Verdächtige überhaupt Aborte und Closets nicht benützen, sondern ist es zweckmässig, für dieselben besondere fosses mobiles oder sonstige transportable Geräthe in den Krankenzimmern aufzustellen, welche stets schon vorhinein mit der Carbollösung zu versehen sind.

Die bezeichneten Entleerungen sind sodann entweder (im Cremationsofen, wo ein solcher besteht) nach Uebergiessen mit Petroleum zu verbrennen oder in die See zu versenken.

2. Leib- und Bettwäsche. Leib- und Bettwäsche von Kranken oder Verdächtigen und Krankenwärtern ist entweder dem heissen strömenden Wasserdampfe auszusetzen, oder durch 24 Stunden in 5%ige Carbollösung einzulegen, sodann zu lüften und zu trocknen.

Ueber Verlangen der Partei kann dieselbe nachher noch einer gewöhnlichen gründlichen Waschung unterzogen werden.

Auch ein einstündiges intensives Kochen in continuirlich siedendem Wasser (welches eventuell mit $\frac{1}{2}$ Procent Soda, oder mit Lauge zu versetzen ist, wo dann $\frac{1}{4}$ stündiges Kochen genügt), kann als eine gute Desinfectionsart für Wäsche angewendet werden.

In den Krankenräumen selbst ist ein Gefäss (Kübel, Fass) bereit zu halten, welches 5%ige Carbollösung enthält, um in dasselbe die von Dejecten verunreinigte Leib- und Bettwäsche sofort einzulegen. Dieselbe muss mindestens 12 Stunden darin belassen werden. Von der Carbollösung ist in das Gefäss stets soviel nachzugiessen, dass die Wäschestücke allenthalben von der Carbollösung vollständig bedeckt und durchtränkt bleiben.

3. Betten, Strohsäcke, Matratzen, Bettstroh, Seegras. Solche von Kranken benützte Gegenstände werden dem heissen strömenden Wasserdampfe durch 2—3 Stunden ausgesetzt.

Wo dieses Verfahren nicht platzgreifen kann, sind die Ueberzüge abzunehmen und wie Leib- und Bettwäsche zu desinficiren.

Ebenso sind Rosshaar und Bettfedern zu behandeln.

Das Bettstroh, Seegras u. dgl. Sachen von geringerem Werthe sind zu verbrennen.

4. Kleider, Effecten, Tücher, Teppiche, Seiden- und Sammtstoffe, welche sich am Krankenlager befanden, resp. von den Kranken (Verdächtigen) während oder kurz vor der Erkrankung benützt wurden, ebenso solche Objecte der Krankenwärter sind dem heissen, strömenden Wasserdampfe durch 1—2 Stunden auszusetzen.

5. Möbel sind mit 5%iger Carbollösung intensiv zu waschen.

6. Verbandmaterial, Schwämme, Fetzen, Werg, Umschläge, Geräte, Utensilien, Instrumente und überhaupt alle derartigen Gegenstände, welche bei Kranken oder Verdächtigen in Verwendung kamen, sind, je nach der Natur, und dem grösseren oder geringeren Werthe derselben entweder zu verbrennen, oder intensiv (zum Beispiel durch 24stündiges Einlegen in 5%ige Carbollösung, oder durch $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen in derselben) zu desinficiren. Ordinaire Gegenstände aus Metall können auch einfach ausgeglüht werden.

7. Gegenstände in Leder, wie: Schuhe, Felleisen, Koffer, Taschen, Riemen u. dgl., sowie geleimte Sachen sind durch wiederholtes, intensives Abwaschen mit 5%iger Carbollösung zu desinficiren.

Bei Desinfection von Ledergegenständen mittelst Carbolsäure kann vortheilhaft als Lösungsmittel der Carbolsäure statt des Wassers auch Olivenöl verwendet werden.

8. Die von Krankenwärtern an's Krankenlager mitgebrachten Effecten sind geradeso wie solche der Kranken selbst zu behandeln.

d) Personen. 1. Genesene und Krankenwärter erhalten ein warmes Wannbad und werden darin mit Seife und Werg stark abgerieben und gewaschen.

Das hiebei gebrauchte Werg ist zu verbrennen, das beim Baden und Waschen verwendete Wasser durch Carbollösung zu desinficiren und hierauf in die Canäle oder in's Meer auszuleeren.

Die benützte Badewanne ist entweder mit heissem Wasserdampfe oder mit Carbollösung zu desinficiren und hierauf durch längere Zeit zu lüften.

2. Gesunde Personen (z. B. Aerzte, Beamte, Geistliche, Dienstboten, Verwandte), welche bloss vorübergehend am Krankenlager zu thun hatten, haben sich unmittelbar darauf mit 2%iger Carbollösung und sodann noch mit Seife die Hände und sonstigen Körpertheile, welche zum Auffangen von Krankheitskeimen besonders geeignet sind, als Gesicht, Haare und Bart (diese letzteren mit einem in Carbollösung getauchten Kamme) gründlich zu waschen und zu reinigen.

3. Kranke und Verdächtige sind auf's sorgfältigste rein zu halten und beschmutzte Körpertheile mit 2%iger Carbollösung gründlich zu waschen.

4. Die früher üblichen Durchräucherungen von Personen (meist mit Chlorgas) sind vollkommen werth- und wirkungslos, daher überflüssig, oft sogar schädlich und werden sonach verboten.

5. Leichen dürfen nicht gewaschen werden, sondern sind in ein grosses mit 5⁰/₀iger Carbollösung gut durchtränktes Leintuch zu hüllen, sofort damit in den Sarg zu legen, und so in die Leichenkammer zu transportiren, sodann nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit auf dem Contumaz-Friedhofe in einer 2 Meter tiefen Grube zu beerdigen. Der Sarg ist mit frischem, ungelöschtem Kalke zu bedecken.

Auf hoher See ist die Leiche ebenfalls in ein grosses mit 5⁰/₀iger Carbonsäurelösung gut durchtränktes Leintuch zu hüllen, sofort in den Sarg zu legen und nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit in's Meer zu versenken.

Die Instrumente und Geräthe, welche bei der Leiche oder dem Sarge in Verwendung kamen, sind je nach deren Natur zu verbrennen (z. B. Stricke), oder auf eine der angegebenen Arten zu desinficiren.

IV. Abtheilung. Anhang.

1. Thierische Rohproducte. Was die zur See einlangenden thierischen Rohproducte (z. B. Häute, Felle und Abfälle hievon; sowie Hörner, Knochen und Klauen) betrifft, so wird bemerkt, dass solche Gegenstände vor Allem nur in vollkommen trockenem, eventuell stark eingesalzenem Zustande zur Einfuhr gelangen dürfen, und dass an Stelle der bisher üblichen Desinfectionsmethoden, — wonach Felle, Häute und Abfälle derselben durch 12 Stunden in geschlossenem Saale den Dämpfen von Chlor auszusetzen, Hörner, Knochen und Klauen dagegen durch 3mal 24 Stunden im Seewasser (bezw. im Seewasserbassin) zu versenken waren — nunmehr eine Lüftung durch acht Tage einzutreten hat.

2. Hadern, alte Kleider als Handelsartikel. Die Desinfection von zur See als Handelsartikel anlangenden Hadern und gebrauchten Kleidern, welche bisher dadurch erfolgte, dass dieselben durch 24 Stunden im geschlossenen Locale Chlordämpfen ausgesetzt wurden, ist künftighin mit denselben Mitteln vorzunehmen, welche für die Desinfection gebrauchter Leibwäsche und Kleider verdächtiger Personen weiter oben normirt wurden, also insbesondere durch strömenden heissen Wasserdampf.

The first part of the ...

The second part of the ...

The third part of the ...

The fourth part of the ...

The fifth part of the ...

The sixth part of the ...

The seventh part of the ...

The eighth part of the ...